

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Maßgebliche Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Agentur WOK GmbH - im Folgenden Kongressbüro -, der Berlin-Chemie AG – im Folgenden Veranstalter - und dem Aussteller/Partner/Sponsor - im Folgenden Aussteller - im Rahmen des Kongress für Gesundheitsnetzwerker 2019.

2. Standanmeldung

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars/der Vereinbarung/des Angebots erkennt der Aussteller alle Teilnahmebedingungen verbindlich an und steht dafür ein, dass diese auch von den Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

3. Teilnahmebestätigung

Erst mit der Teilnahmebestätigung oder der gegenseitigen Vereinbarung durch das Kongressbüro entsteht ein Ausstellungsvertrag zwischen Aussteller, Kongressbüro und Veranstalter. Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Anbieter von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

4. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange des Veranstalters. Die örtlichen Standwünsche der Ausstellerfirmen werden je nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Darüber hinaus garantiert der Veranstalter nicht für den Erfolg der Ausstellung, d.h. für Besucherzahlen und Kongressteilnehmer. Der Veranstalter empfiehlt jedem ausstellenden Unternehmen eigenständige Veranstaltungswerbung zusätzlich zu den regulären Kongressmedien.

Der Eingang der Standanmeldung ist für die Verteilung der Standflächen nicht maßgebend.

Die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände können vom Veranstalter auch nach Versand der Standzuteilung geändert werden. Diese Änderungen begründen keine Minderungsansprüche. Eine Kündigung/Stornierung ist nur nach Maßgabe der Ziffer 7 möglich.

Die Aushändigung der Anmeldeunterlagen begründet keinen Anspruch auf eine spätere Zulassung zur Ausstellung. Der Vertrag über die Standvermietung entsteht nur für die jeweils in Bezug genommene Ausstellung. Zeitlich darüber hinaus wirkende Rechtsfolgen für künftige Ausstellungen können hieraus nicht abgeleitet werden. Insbesondere entstehen für spätere Ausstellungen keine Ansprüche auf Abschluss weiterer Mietverträge oder die Zuweisung eines in der Vergangenheit mehrfach belegten Standplatzes.

5. Zahlungsbedingungen

Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung werden die Standmieten ohne Nebenkosten in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen. Bankgebühren bei Überweisungen aus dem Ausland gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wurden Gebühren zu Lasten des Veranstalters bereits berechnet, müssen diese vom Aussteller spätestens vor Ort gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises oder durch Barzahlung beglichen werden.

Die Rechnungen müssen bis spätestens zum 1. Aufbau-tag beglichen oder ein Überweisungsbeleg vorzeigbar sein. Wurde bis zu diesem Tag noch keine Zahlung veranlasst, muss die Rechnung vor Ort beglichen werden. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter und das Kongressbüro berechtigt, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Nebenkosten

Die Nebenkosten werden nach der Veranstaltung gemäß den vom Aussteller getätigten Bestellungen zzgl. der Gebühren und Verbrauchswerte (z.B. Telefoneinheiten) durch das Kongressbüro in Rechnung gestellt.

7. Stornierung/Kündigung

Nach Vertragsschluss kann der Aussteller nur schriftlich und gegen Zahlung einer Stornierungsgebühr von 25% des Rechnungsbetrages und der Nebenkosten stornieren/kündigen. Ist der Programmbeitrag bereits im Internet oder in Drucksachen publiziert oder erfolgt die Stornierung/Kündigung vier oder weniger Wochen vor der Veranstaltung, beträgt die Stornierungsgebühr 100 % des Rechnungsbetrages und der Nebenkosten. Auf die teilweise Stornierung findet die Regelung sinngemäß Anwendung.

8. Mitaussteller

Eine Untervermietung ist ohne eine vorherige schriftliche Einwilligung des Veranstalters nicht gestattet. Für die genehmigte Untervermietung einer Standfläche an einen Mitaussteller werden pauschal EUR 500,00 zzgl. MwSt. pro Mitaussteller berechnet.

In allen Kongressmedien (Website und Printmedien) erscheint lediglich der Hauptaussteller. Der Mieter hat die Vertragsbedingungen des Veranstalters insbesondere auch dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen auch gegenüber seinen Vertragspartnern zugrunde zu legen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9. Ausstellungsflächen, Standgrenzen

Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn vom Kongressbüro gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht zulässig.

Geringfügige Abweichungen zur Standflächenbuchung (bis 5 %) begründen keinen Minderungsanspruch oder eine Nachberechnung. Ein vorheriges Besichtigen und Ausmessen der Standfläche wird empfohlen. Pfeiler und andere Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören zur gemieteten Fläche und begründen keine Minderungsansprüche. Reklamationen sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

10. Standaufbau/-abbau

Für den Standaufbau hat jeder Aussteller selbst Sorge zu tragen. Grundlage für den Standbau ist die DIN und das örtliche Baurecht (im Besonderen die VStättV). Für alle Standaufbauten sind zusätzlich die Allgemeinen Bedingungen und technischen Richtlinien des Veranstaltungshauses/-ortes bindend.

Es werden keine Stellwände als Standbegrenzungen aufgestellt. Eine Befestigung von Materialien an Wänden und Fußböden ist nicht möglich. Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen zu kennzeichnen. Eventuell dafür benötigte Blenden sind so anzubringen, dass sie die Standhöhe nicht überragen. Zusätzlich ist es dem Veranstalter vorbehalten, Standaufbauten im Interesse der benachbarten Aussteller verändern zu lassen. Die Ausstellungsstände und Einrichtungen sind von den Ausstellern selbst mitzubringen und aufzubauen. Tische, Stühle und Elektroanschlüsse können kostenpflichtig angemietet werden.

Um die Sicherheit aller Anwesenden zu gewährleisten, ist ein Abbau vor Kongressende nicht möglich. Ein frühzeitiger Abbau wird mit Sanktionen von 1.000 EUR zzgl. MwSt. belegt.

11. Standmaterial

Alle verwendeten Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechend schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein. An Wänden, Säulen, Decken usw. dürfen Standwände, Plakate, Schilder o. ä. nicht mit Nägeln, Schrauben, Klebeband oder Klebstoff befestigt werden.

Für evtl. Schäden haftet der Aussteller. Die Standplätze sind nach der Ausstellung in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu hinterlassen. Für alle angerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar.

12. Bauhöhe

Die einheitliche Aufbauhöhe ist mit 2,50 Meter festgelegt. Höhere Standbauten sind in einigen Bereichen möglich, aber bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter oder das Kongressbüro.

13. Tragfähigkeit

Die maximal zulässige Bodenbelastung im Gebäude richtet sich nach den technischen Richtlinien der Veranstaltungsstätte.

14. Sicherheitsvorschriften

Alle geltenden Vorschriften müssen beachtet werden (z.B. BGV, DIN, SoBeVo). Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechteile müssen frei zugänglich bleiben. Während der Ausstellung und des Auf- und Abbaus ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstiger behördlichen Vorschriften zu achten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Änderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen.

Alle Standbauteile/Materialien müssen schwer entflammbar B1 nach DIN 4102 sein, ein entsprechendes Zertifikat ist mit Einreichen der Standunterlagen beizufügen. Stoffdecken müssen eine Maschenweite von 2 x 4 bzw. 3 x 3 mm aufweisen (sprinklerfähig!). Alle übrigen Deckenelemente wie Raster- und Lochblechfelder müssen 50 % vertikal pro qm geöffnet sein. Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.

15. Versicherung

Die Aussteller sind verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaues, der Laufzeit der Ausstellung und des Transportes wird empfohlen. Aussteller haften auch für durch das Personal oder beauftragte Firmen entstandene Schäden.

16. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Verletzungen von Personen während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Den Ausstellern wird der Abschluss einer eigenen Unfall- und Diebstahlversicherung empfohlen. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

17. Sonstige Bestimmungen

Der Betreiber der Veranstaltungsstätte hat das Hausrecht in allen Raumbereichen.

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Sollte die Tagung aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder abgesagt werden müssen, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristig notwendig werdende Änderungen der Standabmessung, Platzierung o.ä.

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoß gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückstellungen gegenüber dem Veranstalter.

18. Programmgestaltung

Die Auswahl von Themen und Titeln der Programmbeiträge geschieht stets in Abstimmung mit dem Veranstalter. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, vorgeschlagene Titel für Veröffentlichungen zu kürzen oder zu ändern. Die redaktionelle Endkontrolle liegt beim Veranstalter.

19. Werbung

Dem Aussteller ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters weitere Gewerbetreibende (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen.

Das Verteilen oder Auslegen von Prospektmaterial, Flyern, Broschüren o. ä. ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Ebenso ist das Verteilen von Werbematerial durch Hostessen, ungenehmigtes Auslegen auf den Auslageflächen und in weiteren Bereichen des Veranstaltungsortes nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 500,00 EUR zzgl. MwSt. belegt.

Der Verkauf von Ausstellungsstücken und die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sind nicht gestattet.

20. Bild- und Tonaufnahmen, Tonwiedergabe

Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter und der Betreiber der Veranstaltungsstätte sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Die Benutzung von Megaphonen, Lautsprechern oder anderen Möglichkeiten der Tonwiedergabe ist untersagt. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass andere Aussteller oder die Veranstaltung gestört werden. Die Anmeldung und Gebührensatzung bei der GEMA ist Angelegenheit des Ausstellers.

21. Sonstige Vereinbarungen

Jede Ergänzung oder Abänderung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Diese Abrede kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.

22. Schlussbestimmungen

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verfallen in sechs Monaten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bedingungen sind so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller gilt, auch wenn der Aussteller seinen Geschäftssitz im Ausland innehat, deutsches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.